

# Teilnahmebedingungen Ausbildungsmessen 2025

Die Industrie- und Handelskammer Siegen (IHK) richtet Ausbildungsmessen in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe aus.

Für diese Ausbildungsmessen gelten die folgenden Teilnahmebedingungen:

## 1. Zweck der Messen

Die Ausbildungsmessen sind Informations- und Beratungsschauen zum Thema Ausbildung für Schülerinnen und Schüler. Ziel der Messen ist es, den ausstellenden Unternehmen und Institutionen eine Plattform zu geben, sich interessierten Schülern als Arbeitgeber vorzustellen. Gleichzeitig sollen die Schüler die Möglichkeit erhalten, sich umfassend über Berufsmöglichkeiten zu informieren und erste Kontakte zu knüpfen. Alle Präsentationen müssen diesem Ausstellungszweck entsprechen.

## 2. Messeort und Messezeiten

### 2.1 Messezeiten

Die Ausbildungsmessen finden zu verschiedenen Zeitpunkten statt. Das genaue Datum und die Uhrzeit können jeweils im Internet auf der [Homepage der IHK](#) und der [Messehomepage](#) eingesehen werden. Die Aussteller verpflichten sich, den Messestand zu den Öffnungszeiten besetzt zu halten. Ein Abbau während der Öffnungszeiten stellt einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen dar und kann einen Ausschluss für zukünftige Messen zur Folge haben.

### 2.2 Messeort

Die Ausbildungsmessen finden an verschiedenen Orten statt. Der jeweilige Standort kann im Internet auf der [Homepage der IHK](#) und der [Messehomepage](#) eingesehen werden. Auf dem Gelände gilt jeweils die Hausordnung des Veranstaltungsortes/Vermieters sowie die gültige Straßenverkehrsordnung. Änderungen des Veranstaltungsortes sind möglich und werden frühzeitig von der IHK Siegen bekannt gegeben.

## 3. Teilnahme

### 3.1 Aussteller

Als Aussteller zur Ausbildungsmesse werden nur Unternehmen und Institutionen zugelassen, die mit ihren Präsentationen dem Ausstellungszweck entsprechen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

## 3.2 Anmeldeverfahren

Die Registrierung als Aussteller erfolgt **online** über die [Homepage der IHK](#). Andere Arten der Registrierung, z.B. via Telefon, E-Mail, Brief usw. werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, eine alternative Art der Registrierung wurde vorher mit der IHK vereinbart. Der Zeitrahmen für die Registrierung kann der Homepage der IHK Siegen entnommen werden. Jeder Aussteller nennt eine verantwortliche Person inkl. Kontaktdaten, über die alle Absprachen und Informationen erfolgen. Die Korrespondenz erfolgt ausschließlich über diesen Kontakt.

Mit der Absendung der Onlineregistrierung werden diese Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Angaben auf dem Formular zur Onlineregistrierung werden von der IHK unter Berücksichtigung der jeweils relevanten datenschutzrechtlichen Vorschriften im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt. Die Registrierung ist, unabhängig von der Zulassung (vgl. 3.3) durch die IHK, bindend. Sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden. Auch Platzierungswünsche stellen keine wirksame Bedingung für die Registrierung dar.

## 3.3 Zulassung

Nach der Online-Registrierung entscheidet die IHK Siegen über die Zulassung eines Unternehmens/einer Institution zur Teilnahme an der Ausbildungsmesse sowie die genaue Platzierung der Aussteller am Veranstaltungsort. Die reine Online-Registrierung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme an den Ausbildungsmessen.

Im Falle der Zulassung erhält jeder Aussteller eine Anmeldebestätigung. Im Falle der Ablehnung erfolgt eine gesonderte Benachrichtigung. Die Anmeldebestätigung ist nicht übertragbar. Mit Versendung der schriftlichen Anmeldebestätigung an den Aussteller wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der IHK Siegen rechtsverbindlich abgeschlossen. Es gelten die vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Die erteilte Zulassung kann von der IHK Siegen widerrufen werden, wenn Fakten bekannt werden, die zu einer Nichtzulassung geführt hätten.

## 4. Kosten

### 4.1 Kostenbeitrag

Seit 2023 unterliegt die IHK Siegen der Umsatzsteuer.

Die jeweiligen Standkosten werden beim Anmeldeverfahren bekannt gegeben und mit der Anmeldebestätigung final mitgeteilt.

Die Standkosten richten sich nach Größe und Lage des Standplatzes.

Geringfügige Abweichungen von der angegebenen Standgröße berechtigen nicht zur Minderung der Standkosten. Von einer geringfügigen Abweichung ist insbesondere bei einer Abweichung von bis zu 10% der vereinbarten Fläche auszugehen und wenn sich innerhalb der Standfläche ein Hallenpfeiler oder andere feste Einbauten befinden.

Jeder Aussteller erhält kostenlos einen 23 V- Stromanschluss, Standbegrenzungswände (hinten und seitlich) als Abgrenzung zum Nebenstand sowie Standard-Tische und Standard-Stühle, die von dem jeweiligen Veranstaltungsort zur Verfügung gestellt werden. Die jeweils gewünschte Zahl wird in der Onlineanmeldung abgefragt und am Aufbau-tag zur Verfügung gestellt. Das Weglassen der Standbegrenzungswände (soweit möglich), des Stromanschlusses oder der Tische/Stühle, berechtigen nicht zu einer Reduzierung der Standkosten.

## **4.2 Zusätzlicher Stromanschluss**

Ein Stromanschluss (230 V) ist in den Standkosten inbegriffen. Für jeden weiteren Stromanschluss (230 V oder Drehstrom) wird ein Pauschalbetrag von jeweils 39 Euro netto im Rahmen der Rechnungsstellung nach 4.4 berechnet.

## **4.3 Zusätzliche Stellwände / Messezubehör / Möbel**

Auf Wunsch können Aussteller zusätzliche Möbel (Theken, Stehtische, Barhocker, etc.), Messezubehör (Teppiche, Strahler, Blenden, etc.) und/oder Stellwände (abschließbare Kabinen, etc.) über den externen Messedienstleister anmieten. Die Kosten dafür trägt der anmietende Aussteller. Die Bestellung erfolgt direkt beim jeweiligen Messedienstleister. Die IHK Siegen übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung und keine Kosten. Wer im konkreten Fall als externer Messedienstleister zur Verfügung steht, ist im Anmeldeformular hinterlegt.

## **4.4 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachgang der Messe durch die IHK.

## **4.5 Kosten bei Nichtteilnahme**

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt kostenfrei innerhalb von 4 Wochen möglich. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, ist, bei anderweitiger Vergabe der zugeteilten Standfläche, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen. Ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % der veranschlagten Standkosten zu zahlen. Sobald absehbar ist, ob der Standplatz weiter vergeben werden kann oder nicht, wird die IHK die Aufwandsentschädigung in Rechnung stellen.

Vereinbarungen mit dem externen Messedienstleister sind hiervon nicht umfasst. Die Handhabung obliegt hier einer Absprache zwischen dem Aussteller und dem externen Messedienstleister.

Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

# **5. Messestände**

## **5.1 Platzierung der Stände**

Die Vergabe der Standflächen erfolgt durch die IHK nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Platzierungswünsche seitens des Ausstellers werden nach Möglichkeit und Verfügbarkeit berücksichtigt, stellen jedoch keine Bedingungen für die Teilnahme dar.

## **5.2 Verantwortung**

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in der gültigen Fassung) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Den Anweisungen der IHK und den Verantwortlichen des jeweiligen Messestandorts ist sowohl während der Auf- und Abbaueiten als auch während des Messebetriebes stets Folge zu leisten.

### **5.3 Auf- und Abbau**

Auf- und Abbauzeiten werden den Ausstellern mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Hiervon kann nur nach vorheriger Rücksprache mit der IHK abgewichen werden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für während der Veranstaltung, der Auf- und Abbauzeiten oder des An- und Abtransports aufgetretene Schäden, Verluste usw. Der Veranstalter haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit.

Der Aussteller ist für die Entsorgung des Abfalls, der am Messestand anfällt, selbst verantwortlich.

### **5.4 Gestaltung der Stände**

Die Gestaltung der Stände auf dem zugeteilten Platz ist Angelegenheit des Ausstellers. Firmenschilder und Transparente dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Eigene Standaufbauten und Dekorationen müssen ausnahmslos den geltenden Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen. Der Aussteller hat sich ggf. über die Belastbarkeit des Bodens und die lichte Höhe bei den Verantwortlichen zu informieren. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht zugestellt oder blockiert werden. Dies gilt auch im Außenbereich, insbesondere dürfen hier Feuerwehrezufahrten o.ä. nicht blockiert werden.

Das Auslegen von Werbematerial außerhalb der eigenen Standfläche ist nicht erlaubt und darf bei Zuwiderhandlung durch den Veranstalter entfernt werden. Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial etc. sind untersagt.

### **5.5 Standaufsicht**

Der Veranstalter empfiehlt, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstige Wahrnehmungen von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich.

### **5.6 Ausgabe von Getränken und Essen**

Die Ausgabe von Getränken und Essen an Messebesucher ist nur nach Rücksprache mit der IHK Siegen gestattet.

### **5.7 Versicherung des Ausstellungsstandes**

Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, alle Risiken des Transports vor, während und nach der Fachveranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers.

### **5.8 Haftung wegen Mängeln des Messestandes**

Der Aussteller unterliegt hinsichtlich seines eigenen Stands und seiner Messeaktivitäten einer Verkehrssicherungspflicht. Sollte ein Messebesucher aufgrund eines Fehlverhaltens des Ausstellers oder aufgrund von Mängeln am Messestand zu Schaden kommen, haftet der Aussteller. Ebenso haftet er, wenn durch ihn Sachschäden an den Veranstaltungsgebäuden oder deren Einrichtungen entstehen.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit / Werbemittel**

### **6.1 Plakate**

Aussteller erhalten auf Wunsch vorab Werbeplakate für die jeweilige Messe kostenlos zugesandt. Die Anzahl wird bei der Registrierung abgefragt. Die Plakate werden auch an die dem Messestandort umliegenden Schulen versandt, um für die Messe zu werben.

## **6.2 Homepage**

Die Aussteller werden auf der offiziellen Messehomepage (<https://ausbildungsmesse57.de>) mit ihren Angeboten aufgeführt. Hierfür ist zusätzlich zur Registrierung die Anlage eines Unternehmensprofils auf der Messehomepage erforderlich. Die zur Erstellung des Profils notwendigen Daten gibt das Unternehmen über die Website der IHK Siegen ein. Hieraus erstellt die IHK das Unternehmensprofil auf der Messehomepage. Die Anlage eines Unternehmensprofils ersetzt nicht die Registrierung für die Messe.

## **6.3 Social Media**

Die Ausbildungsmessen werden von der IHK Siegen auf verschiedenen Social-Media-Kanälen (z.B. Instagram @ausbildung57) beworben. Hier haben die Aussteller die Möglichkeit, Inhalte (Bilder, Texte, Videos) zu platzieren, wenn sie ihre Beiträge bei der IHK einreichen. Die vorgelegten Beiträge der Aussteller müssen inhaltlich zum Thema der Messe passen und angemessen sein. Die IHK behält sich vor, Beiträge abzulehnen, die dem Charakter der Ausbildungsmesse eindeutig widersprechen.

## **6.4 Printmedien**

Die IHK arbeitet mit diversen Verlagshäusern aus der Region zusammen, um die Ausbildungsmessen öffentlichkeitswirksam zu vermarkten. Dazu gehört auch, dass den Verlagshäusern die Daten aus der Anmeldung (Name des Unternehmens, Messestand) zur Verfügung gestellt werden.

Aussteller haben darüber hinaus die Möglichkeit, auf eigene Kosten Anzeigen in den Sonderbeilagen zur Messe zu schalten.

## **6.5 Bild-, Video- und Tonaufnahmen durch die IHK Siegen**

Die IHK ist berechtigt, im Rahmen der Messe Foto-, Video- und Ton-Aufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsständen anzufertigen. Sie ist berechtigt, das Material für Werbung oder Veröffentlichung in Print- und elektronischen Medien zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen. Der Aussteller und die von diesem zur Teilnahme an der Veranstaltung ausgewählten Mitarbeiter willigen in diese Verwendung ein. Bei minderjährigen Mitarbeitern stellt der Aussteller sicher, dass die erforderlichen Einwilligungen vorliegen. Die IHK Siegen ist berechtigt das Vorliegen der Einwilligungen zu kontrollieren.

## **6.6 Bild-, Video, und Tonaufnahmen durch den Aussteller**

Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) durch den Aussteller bedürfen der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten. Der Aussteller ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere Datenschutzvorschriften sowie § 22 KunstUrHG (Erfordernis der Einwilligung der abgelichteten Person). Dies gilt auch für den Einsatz von Fotoboxen durch den Aussteller.

## **6.7 Haftungsausschluss**

Für den Inhalt von Anzeigen, Eintragungen, Beiträgen gemäß 6.2 bis 6.4 sowie 6.6 und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der jeweilige Aussteller verantwortlich. Für Druckfehler, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt die IHK keine Haftung.

## **7. Durchführung von Gewinnspielen durch den Aussteller**

Gewinnspiele sind nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter erlaubt, sofern keine personenrelevanten Daten (Namen, Anschriften, Telefonnummern, etc.) gesammelt bzw. genutzt werden. Aktionen, wie z.B. Glücksräder, sind nicht gestattet, da dort keine aktive Mitarbeit durch Messebesucher gegeben ist.

## **8. Werbegeschenke des Ausstellers**

Messestände können mit Firmenbroschüren oder Flyern ausgestattet werden. Als Werbegeschenke sind ausschließlich Kugelschreiber und Blöcke erlaubt. Bietet der Aussteller Mitmachaktionen an, durch die Messebesucher aktiv Produkte aus seiner Produktpalette herstellen oder vervollständigen, so dürfen diese nach vorheriger Rücksprache und Vereinbarung mit der IHK ausgehändigt werden.

## **9. Versicherung und Haftung**

Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, alle Risiken des Transports vor, während und nach der Fachveranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers.

Die IHK Siegen haftet für Schäden des Ausstellers unbeschränkt nur, sofern diese auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet die IHK nur bei einer Verletzung einer ihrer wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der IHK auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden des Ausstellers beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen der IHK. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

## **10. Absage/Abbruch und Verschiebungen der Veranstaltung**

### **10.1 Höhere Gewalt**

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht stattfinden, wird IHK Siegen absagen oder zu einem neuen Termin durchführen. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt werden soll, wird die IHK Siegen dem Aussteller ein neues Vertragsangebot unterbreiten.

Beide Vertragsparteien werden von der Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen, Verboten/Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist.

### **10.2 Absage durch den Veranstalter**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Messe aufgrund mangelnden Interesses oder mangelnder Teilnahme abzusagen. Bei einer Absage aus diesem Grund sind Regressansprüche des Ausstellers ausgeschlossen.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstellen der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

## **12. Gerichtsstand**

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters in Siegen.